

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Amtscassen

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

Dem Verwaltungshof untergeordnete Stellen und Anstalten.

A. Amtscassen.

Die Amtscassen vollziehen und verrechnen die Ausgaben, die für die Thätigkeit der Bezirksämter, der Amtsgerichte und der Gerichtsnotare erwachsen. Besondere Verrechner sind für die Amtscassen nicht bestellt, vielmehr sind die defßalligen Functionen den Domänenverwaltern, Ober-einnehmern oder Hauptsteuer-Beamten als Nebendienst übertragen.

(Siehe unter I. 1. Bezirksämter.)

B. Weltliche milde Stiftungen.

Da das für Unterrichts- und Cultuszwecke gestiftete Vermögen seine besondere Verwaltungseinrichtung hat, so handelt es sich hier nur um jene Stiftungen, welche zu andern Zwecken, insbesondere zur Armen- und Krankenpflege gewidmet sind.

Derartige Stiftungen werden, wo nicht frühere Anordnungen eines Stifters eine andere Verwaltung vorschreiben,

- 1) wenn sie für einen Ort bestimmt sind, regelmäßig durch den betreffenden Gemeinderath und nur in Ausnahmefällen durch besondere Stiftungsräthe, dagegen
- 2) wenn sie mehreren oder sämmtlichen Orten eines Amtsbezirks gewidmet sind, durch eigens hiefür bestellte Stiftungsräthe verwaltet,
- 3) die weltlichen Districts- und Landesstiftungen, d. h. Stiftungen, welche für einzelne Landestheile oder für das ganze Großherzogthum bestimmt sind, verwaltet der „Verwaltungshof“ entweder unmittelbar selbst durch besondere am Orte des betreffenden Fonds befindliche Verrechner oder mittelbar unter Zugug von Verwaltungsräthen, welche seiner Leitung und Aufsicht unterstehen und in seinem Namen und Auftrag handeln.

Die nächste Aufsicht über die weltlichen Ortsstiftungen führen Bezirksämter, die obere der Verwaltungshof. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. Die Ämter besorgen die Primärabhör der Rechnungen; wogegen Oberabhör Sache des Verwaltungshofes ist.